

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) (Fachprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (1-Fach, Bachelor)) Vom 12. Januar 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. März 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. Oktober 2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des 1-Fach- Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für alle Module des Instituts für Informatik, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind. Für die importierten Module gelten die Prüfungsverfahrensordnung und Fachprüfungsordnung des exportierenden Fachs. Sonderregelungen für einzelne Module können zwischen den beteiligten Prüfungsausschüssen vereinbart werden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wirtschaftsinformatik. Hierbei werden sowohl eine erste Befähigung zur Arbeit in Industrie, Verwaltung und im Dienstleistungsbereich vermittelt, wie auch die Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Wirtschaftsinformatik gelegt. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Grundlagen und Methoden des Fachs mit seinen Praxisbezügen beherrscht werden.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Fakultät den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und etwa 120 Semesterwochenstunden.

(2) Das Studium kann zu einem Wintersemester begonnen werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die folgenden Module:

Grundmodule (Pflicht), 60 LP

Wirtschaftsinformatik I (6 LP, Vorlesung+Übung)

Programmierung (8 LP, Vorlesung+Übung)

Mathematik für Informatiker A (8 LP, Vorlesung+Übung)

Technik des betrieblichen Rechnungswesens (8 LP, Übungen)

Wirtschaftsinformatik II (4 LP, Vorlesung+Übung)

Algorithmen und Datenstrukturen (8 LP, Vorlesung+Übung)

Programmierpraktikum (4 LP, Praktische Übung)

General Management (6 LP, Vorlesungen+Übungen)

Mathematik für Informatiker B (8 LP, Vorlesung+Übung)

Aufbaumodule (Pflicht), 56 LP

Betriebliche Standardsoftware (8 LP, Vorlesung+Übung)

Softwaretechnik (8 LP, Vorlesung+Übung)

Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler (8 LP, Vorlesung)

Informationssysteme (8 LP, Vorlesung+Übung)

Marketing und Methoden (6 LP, Vorlesungen+Übungen)

Finance & Accounting (6 LP, Vorlesungen+Übungen)

Methodenlehre der Statistik I (10 LP, Vorlesung+Übung)

Informatikrecht (2 LP, Vorlesung)

Vertiefungsmodule (Pflicht), 30 LP

Wirtschaftsinformatik III (5 LP, Vorlesung+Übung)

Softwareprojekt (5 LP, Praktische Übung)

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (10 LP, Vorlesung+Übung)

Modellierung von Informationssystemen (4 LP, Vorlesung+Übung)

Innovation und Management (4 LP, Vorlesung)

Datenschutz (2 LP, Vorlesung)

Wahlpflichtmodule Überfachliche Schlüsselkompetenzen, 5 LP, unbenotet

Das Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik führt mögliche Module aus dem jeweils aktuellen Angebot der Universität auf. Weitere Module können auf Antrag gewählt werden.

Seminar zur Wirtschaftsinformatik, 4 LP

Als Seminar zur Wirtschaftsinformatik können alle im Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik als Bachelorseminare gekennzeichneten Module gewählt werden.

Projektgruppe, 10 LP

Als Projektgruppe können alle im Modulhandbuch Wirtschaftsinformatik als Bachelorprojektgruppen gekennzeichneten Module gewählt werden.

Abschlussprojekt mit Bachelorarbeit, 15 LP

Die näheren Bestimmungen zum Abschlussprojekt ergeben sich aus § 8.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Ordnung geregelten Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik in Kooperation mit den Prüfungsausschüssen der anderen beteiligten Fächer gemäß PVO zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Abstimmung der Lehrimporte auf die Bedürfnisse der Wirtschaftsinformatik mit den jeweiligen Lehreinheiten.
- (2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt Informatik und Wirtschaftsinformatik.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann den in § 4 festgelegten Studienaufbau anpassen und das Modulhandbuch erweitern, sofern dies zur Verbesserung der Studienqualität beiträgt und den Studiengang dem Wesen nach nicht verändert. Entsprechende Änderungen müssen durch den Prüfungsausschuss einstimmig beschlossen werden.

§ 6 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Durch die Modulprüfung werden die im Modulhandbuch angegebenen Lernziele überprüft.
- (2) Die Art der Modulprüfung kann gemäß PVO mündlich, schriftlich, eine Gruppenprüfung oder eine Hausaufgabe sein.
- (3) Die Prüfungen in den Modulen Programmierpraktikum und Softwareprojekt sind mündlich abzunehmen. Hierbei sind Gruppenprüfungen möglich.
- (4) Alle anderen Module, außer dem Seminar zur Wirtschaftsinformatik, dem Projektmodul und dem Abschlussprojekt, werden in der Regel durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) oder eine mündliche Prüfung geprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen werden gemäß PVO angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Dozentinnen oder Dozenten festgelegt und zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (6) In Seminaren sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich in ein vertiefendes Thema der Wirtschaftsinformatik selbständig einarbeiten, die Inhalte ausarbeiten, in einer Seminausarbeitung strukturiert wiedergeben und im Rahmen eines Vortrags präsentieren können. Die Benotung des Seminars soll sowohl die Ausarbeitung als auch die Präsentation berücksichtigen.
- (7) In der Projektgruppe sollen die Studierenden praktische Aufgabenstellungen der Wirtschaftsinformatik in Kleingruppen bearbeitet. Hierbei sollen insbesondere die erworbenen Kenntnisse aus den Bereichen der Wirtschaftsinformatik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt werden. Die Lösungen sollen in Form einer Ausarbeitung zusammengefasst und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt

werden. Die Benotung der Projektgruppe soll Mitarbeit, Ausarbeitung und Präsentation berücksichtigen.

(8) Zu einer Prüfung zugelassen werden kann nur, wer zu dem zu prüfenden Modul gemäß § 7 zugelassen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur aktiven Teilnahme an Praktika und Übungen können im Modulhandbuch festgelegt werden und bei der Zulassung zur Modulprüfung überprüft werden.

(9) Bei der Bewertung einer Modulprüfung können positive Studienleistungen, welche während der Durchführung des Moduls erbracht wurden, berücksichtigt werden. Die genauen Regelungen werden zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(10) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann, außer bei Abschlussprojekten, sowohl bei derselben als auch bei späteren Durchführungen des Moduls wiederholt werden.

Bei Seminaren besteht keine Wiederholungsmöglichkeit bei derselben Durchführung des Moduls.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen

Zusätzlich gelten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik folgende Teilnahmevoraussetzungen:

1. Die Teilnahme an Aufbaumodulen ist nur möglich, wenn das Modul Wirtschaftsinformatik I oder das Modul Wirtschaftsinformatik II und das Modul Programmierung oder das Modul Algorithmen und Datenstrukturen und das Modul Mathematik für Informatiker A oder das Modul Mathematik für Informatiker B erfolgreich absolviert wurden.

2. Die Teilnahme an Vertiefungsmodulen ist nur möglich, wenn alle Grundmodule und mindestens drei Aufbaumodule erfolgreich absolviert wurden. Zu einem Abschlussprojekt wird nur zugelassen, wer mindestens 130 Leistungspunkte gemäß § 4 in Grund-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen nachweist.

3. Ausnahmen können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik genehmigt werden.

§ 8 Abschlussprojekt, Bachelorarbeit und Abschlussvortrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussprojekt ist schriftlich und mit Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten beim Prüfungsamt zu stellen.

(2) Ein Abschlussprojekt umfasst die Bearbeitung eines Problems der Wirtschaftsinformatik, die Vorstellung der erzielten Ergebnisse in einem Vortrag und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Hierbei sollen umfangreiche Problemstellungen von einer Gruppe bearbeitet werden, wobei von der Dozentin oder dem Dozenten auf eine nachvollziehbare und ausgewogene Aufteilung des Problems in Teilprobleme zu achten ist. Der Anteil der individuellen Arbeit soll einen Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten haben.

(3) Der Abschlussvortrag ist institutsöffentlich und sollte eine Länge von 30 Minuten haben. An ihn schließt sich eine kurze Aussprache an.

(4) Die Durchführung eines Abschlussprojekts erfolgt studienbegleitend vom Beginn der Vorlesungszeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters. Die Abgabefrist für die Bachelorarbeit eines Abschlussprojekts legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Dozentin oder dem Dozenten fest; sie darf nicht früher als zwei Wochen vor Semesterende liegen.

(5) Die Benotung des Abschlussprojekts berücksichtigt die Problembearbeitung, die Bachelorarbeit und den Abschlussvortrag einschließlich der sich anschließenden Aussprache. Die Benotung hat spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu erfolgen.

(6) Studierende können das Thema, das in einem Abschlussprojekt bearbeitet werden soll, innerhalb der ersten sechs Wochen bei der ersten Teilnahme an einem Abschlussprojekt zurückgeben.

(7) Wurde ein Abschlussprojekt mit der Note 5,0 bewertet, kann das Abschlussprojekt nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Studienjahr zu erfolgen.

(8) Wird die Wiederholung des Abschlussprojekts mit der Note 5,0 bewertet oder erfolgt die Wiederholung des Abschlussprojekts nicht fristgerecht, hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden. Die Regelungen der PVO über weitere Wiederholungsmöglichkeiten im Härtefall bleiben unberührt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Module gemäß § 4 und des Abschlussprojekts. Die Noten der Grundmodule werden nur mit der Hälfte der ihnen zugeordneten Leistungspunkte eingerechnet.

(2) Wird das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen, werden die schlechtesten Modulprüfungsnoten im Umfang von 18 LP nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor vom 10. Dezember 2007 (NBI. MBWFK Schl.-H. 2008 S. 103) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

(3) Studierende höherer Fachsemester können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen. Prüfungen, die bereits nach der alten Prüfungsordnung abgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Prüfungsverfahren, die nach der alten Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach dieser abgeschlossen.

(4) Studierende höherer Fachsemester können Bachelorprüfungen noch bis zum 30. September 2013 nach der Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2007 ablegen. Danach gilt auch für diese Studierenden diese Prüfungsordnung.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 erteilt.

Kiel, den 12. Januar 2010

Prof. Dr. Franz Faupel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel